Gutachten 366-0017-96-MIRD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43580





Seite: 1 von 3

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 98/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausfüh- rung	Ausführungsbezeichnur	Mitten- loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll-	gültig ab	
	Kennzeichnung Kennzeichnung		(mm)		last	umfang	Fertig.
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	Datum
98A06	TECH1 C2 LK98/Z	Ø58.1-Ø67.1	58,1	Kunststoff	545	1910	02/94
98A06	TECH1 C2 LK98/Z	Ø58.1-Ø67.1	58,1	Kunststoff	550	1865	02/94
98	TECH1 C2 LK98	ohne Ring	58,15		545	1910	02/94
98	TECH1 C2 LK98	ohne Ring	58,15		550	1865	02/94

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : SEAT / 7593

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 31 mm, Kegelw. 60

Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm

Verkaufsbezeichnung: SEAT IBIZA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
021 A	D743	32 - 74	165/65R14	11A; 22B; 24C; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;	
			165/65R14-78	11A; 22B; 24C	12A; 51A; 71E; 722;	
			175/65R14	ab Nachtrag 6; 11A; 22B; 22F; 24K; 51G	73C; 74A; 74H; 74P	
			175/65R14-82	ab Nachtrag 6; 11A; 22B; 22F; 24K		
			185/60R14	ab Nachtrag 6; 11A; 21B; 22B; 22F; 22G; 24K; 51G		
			185/60R14-82	ab Nachtrag 6; 11A; 21B; 22B; 22F; 22G; 24K		
			205/55R14-85	ab Nachtrag 6; 11A; 21B; 22B; 22F; 22G; 24K		
021 A	D743/1	29 - 76	165/65R14	11A; 22B; 24C; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;	
			165/65R14-78	11A; 22B; 24C	12A; 51A; 71E; 722;	
			175/65R14	11A; 22B; 22F; 24K; 51G	73C; 74A; 74H; 74P	
			175/65R14-82	11A; 22B; 22F; 24K		
			185/60R14	11A; 21B; 22B; 22F; 22G;		
				24K; 51G]	
			185/60R14-82	11A; 21B; 22B; 22F; 22G; 24K		
			205/55R14-85	11A; 21B; 22B; 22F; 22G; 24K		

Gutachten 366-0017-96-MIRD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43580



ANLAGE: 2 SEAT Radtyp: TECH1 C2
Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 11.06.1999

Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: SEAT MALAGA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
023 A	D912, D912/1	42 - 74	165/65R14	11A; 22B; 24C; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			165/65R14-78	11A; 22B; 24C	12A; 51A; 71E; 722;
			175/65R14	11A; 22B; 24C; 51G	73C; 74A; 74H; 74P
			175/65R14-82	11A; 22B; 24C	
			185/60R14	11A; 22B; 22F; 24C; 51G	
			185/60R14-78	11A; 22B; 22F; 24C	
			205/55R14-85	11A; 22B; 22F; 24C	

Verkaufsbezeichnung: SEAT RONDA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
022	D183	40 - 68	165/65R14	11A; 22B; 24K; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			165/65R14-78	11A; 22B; 24K	12A; 51A; 71E; 722;
					73C; 74A; 74H; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

Gutachten 366-0017-96-MIRD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43580



ANLAGE: 2 SEAT Radtyp: TECH1 C2
Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 11.06.1999

Seite: 3 von 3

- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24K) An den Radhäusern ist sofern serienmäßig nicht vorhanden- durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.